Per E-Mail:
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 2. Oktober 2023

Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2023 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001) Stellung nehmen zu können:

1. Zusammenfassung

EXPERTsuisse begrüsst die Verlängerung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre, dies auch im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Aufbewahrungspflichten von zehn Jahren nach Art. 958f Abs. 1 OR.

Da sich eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode auf zehn Jahre bereits aus diesen Überlegungen ergibt, erscheint es jedoch sachfremd, die Erstreckung mit der Covid-19--Pandemie zu verquicken. Insofern plädieren wir dafür, die Erstreckung der Verlustverrechnungsperiode allgemein auf zehn Jahre ab Inkrafttreten auszuweiten.

EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
Stauffacherstrasse 1, CH-8004 Zürich, Tel. +41 58 206 05 05, Fax +41 58 206 05 09
info@expertsuisse.ch, www.expertsuisse.ch

2. Einordnung der Reform im schweizerischen Steuerrecht

Die Zulässigkeit einer periodenübergreifenden Verlustverrechnung lässt sich primär auf Basis des sog. Totalgewinnprinzips begründen, welches wiederum im verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seine Rechtfertigung findet.

Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass der steuerlichen Verlustverrechnung auch zeitliche Grenzen gesetzt sind durch die Anforderungen des Periodizitätsprinzips, welches auf Stufe der direkten Bundessteuer gesetzlich in Art. 80 Abs. 1 DBG und Art. 79 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG verankert ist. Demnach wird die Gewinnsteuer für jede Steuerperiode erhoben, wobei sich der steuerbare Reingewinn nach dem Ergebnis der Periode bemisst und sich nach dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrages des Vorjahres zusammensetzt.

Im Rahmen dieses Spannungsverhältnisses sieht die derzeitige Regelung der ordentlichen Verlustverrechnung eine Beschränkung auf sieben Jahre vor. Diese Regelung birgt das Risiko, eine Ungleichbehandlung von Unternehmen trotz grundsätzlich gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit herbeizuführen, wie dies im Erläuternden Bericht auch illustrativ dargestellt wird.

Eine Erstreckung der derzeit geltenden Verlustverrechnungsperiode erweist sich insofern als sinnvolle steuerliche Entlastungsmassnahme, als sie insb. jenen juristischen und selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen zugutekommt, die sich in einer längeren Unternehmensaufbauphase befinden oder solchen, die u.U. einmalig einen grossen Verlust und in den Folgejahren mehrmals geringe Gewinne erwirtschaften. Auch ermöglicht eine derartige gesetzliche Anpassung, dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt Rechnung zu tragen.

In diesem Kontext stellt sich aus Sicht von EXPERTsuisse jedoch die Frage, ob lediglich eine Verlängerung der Frist zur Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre oder gar der Wegfall jeglicher zeitlichen Beschränkungen angemessen wäre – zumal das Periodizitätsprinzip bereits im ersteren Fall durchbrochen wird.

2. Beurteilung des konkreten Vorschlags

In Hinblick auf das Ziel einer objektiven und umfassenden Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen über deren gesamte Lebensdauer, wäre es wünschenswert, eine unbefristete Möglichkeit zur Verlustverrechnung vorzusehen. Diese würde dem Umstand Rechnung tragen, dass Unternehmen auch auf lange Sicht keinen Untergang von Jahresverlusten erfahren bzw. dadurch überbesteuert werden sollen. Gleichzeitig erscheint es vertretbar, dass im Kontext des Spannungsverhältnisses zwischen dem Totalgewinnprinzip und dem Periodizitätsprinzip auch den Ansprüchen des letzteren in ausreichendem Masse nachgekommen werden soll.

Nebst der Tatsache, dass sich eine blosse Verlängerung der Frist auf zehn Jahre aus haushaltspolitischen Interessen der öffentlichen Hand als sinnvoll erweist, ist diese aus Praktikabilitätsüberlegungen u.E. auch für Unternehmen vorteilhaft. Ohne eine zeitliche Beschränkung der Verlustverrechnung müssten Unternehmen ihre Geschäftsunterlagen vom erstmaligen Bestehen bis zu ihrer Liquidation aufbewahren, was mit einem beachtlichen administrativen Mehraufwand verbunden wäre. **Insofern erscheint der Vorschlag zur Verlängerung der Verlustverrechnung auf zehn Jahre u.E. als ausgewogen**. Der Vorschlag ist damit auch im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Aufbewahrungspflichten von zehn Jahren nach Art. 958f Abs. 1 OR zu begrüssen.

Da sich eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode auf zehn Jahre bereits aus diesen Überlegungen ergibt, erscheint es jedoch sachfremd, die Erstreckung mit der Covid-19-Pandemie zu verquicken. **Insofern plädieren wir mindestes dafür, auf die Beschränkung der Rückwirkung auf Verluste ab 2020 zu verzichten und die Erstreckung der Verlustverrechnungsperiode allgemein auf zehn Jahre ab Inkrafttreten auszuweiten. Gemäss unserem Verständnis dürfte dies der Wortlaut der Motion *a fortiori* erlauben.**

* * *

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern

Livio Bucher
Fachsekretär Kommission Steuern